

Abzeichnung vom Bebauungsplan XIV-3

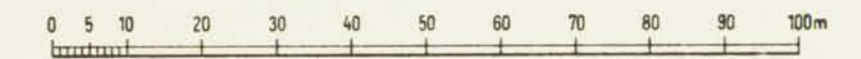
in 3 Blättern

für das Industriegelände

zwischen

Neuköllnische Allee und Britzer Zweigkanal
im Bezirk Neukölln, Ortsteile Neukölln und Britz

Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung:

Baugrundstücke, überbaubare Flächen der Baugrundstücke
oder Grundflächen der baulichen Anlagen

im Gewerbegebiet	(§ 6 Bau NVO)	Grundflächenzahl	0,4
im Industriegebiet	(§ 9 Bau NVO)	Geschößflächenzahl	0,7
für den Gemeinbedarf	z.B. Schulhaus	Offene Bauweise	0
Baugrenze	§ 23 der Bau NVO	Baumassenzahl	3,0

Nicht überbaubare Flächen der Baugrundstücke
mit Bindungen für Bepflanzungen

Verkehrsflächen:

Straßenverkehrsflächen
Private Verkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen:

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Planunterlage

Öffentliches Gebäude
Wohngebäude mit Durchfahrt
Geschäfts-, Gewerbe-, Industrie-
oder Lagergebäude
Geschößzahl
Mauer
Zaun, Hecke

Bezirksgrenze
Ortsteilgrenze
Grundstücksgrenze
Eigentumsgrenze
IV
Nach der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes
in Berlin geschützte Bäume
Geländehöhe, Straßenhöhe

Zu diesem Bebauungsplan
gehört ein Eigentümerverzeichnis

Anschluß Blatt 2

Anschluß Blatt 3

Aufgestellt: Berlin-Neukölln, den 9.7.1969

Bezirksamt Neukölln von Berlin, Abt. Bauwesen

Vermessungsamt

Stadtplanungsamt

Jähnichen

i.V. Arendt

Domeyer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 9.7.69 erhalten
und wurde in der Zeit vom 1.9.1969 bis 1.10.1969 öffentlich ausgelegt.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem
Original des Bebauungsplans bescheinigt
Berlin-Neukölln, den 19.10.1969

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Bauwesen
Stadtplanungsamt

Im Auftrage

Schneider

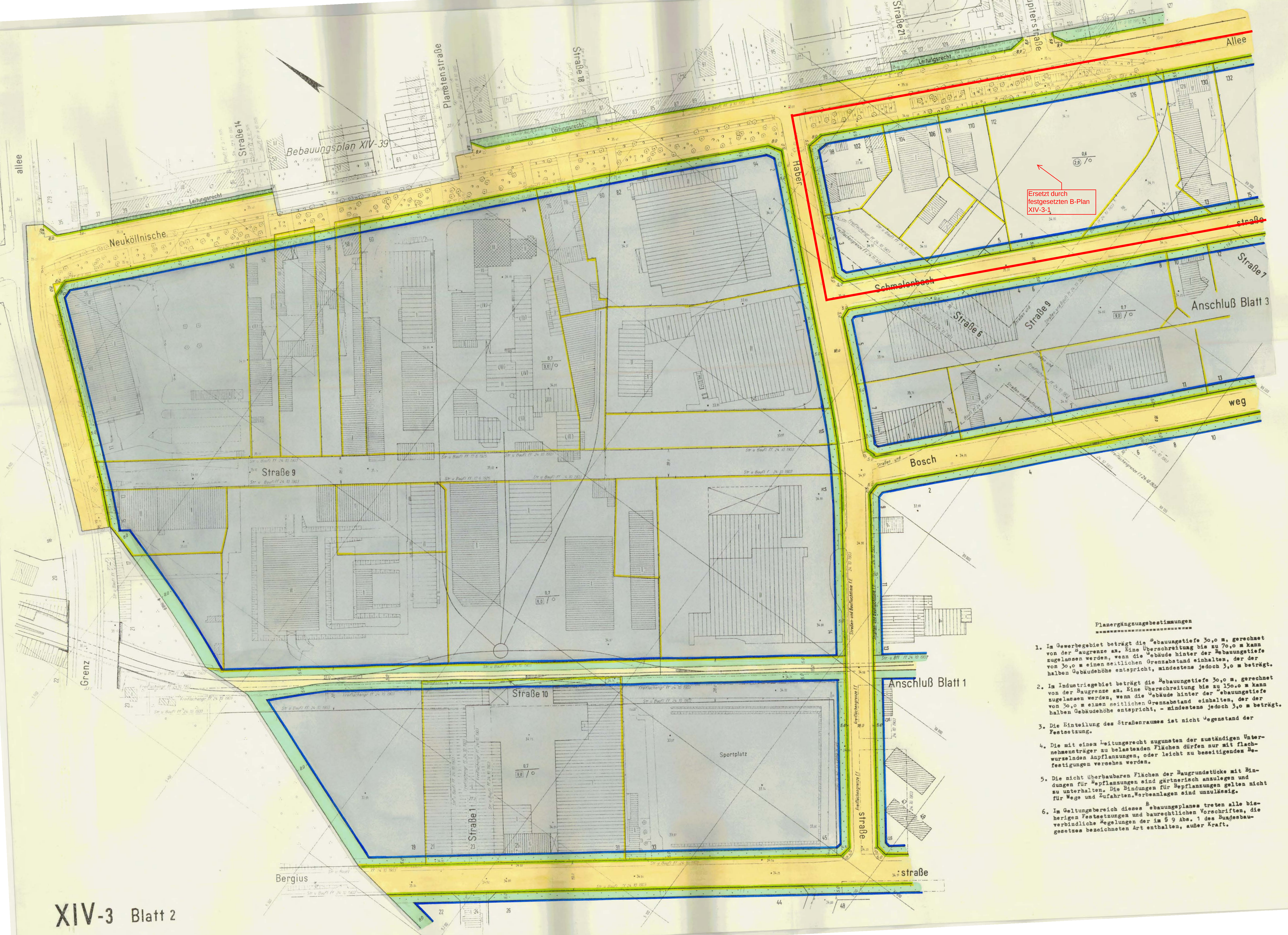
Kox
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341/GVBl. S. 685) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur
Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080)
durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.
Berlin, den 29. Oktober 1969

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 11. Nov. 69 im Gesetz- und Verordnungsblatt
für Berlin auf S. 2284 verkündet worden.



Planerklärungsbestimmungen

1. Im Gewerbegebiet beträgt die Bebauungstiefe 30,0 m, gerechnet von der Baugrenze ab. Eine Überschreitung bis zu 70,0 m kann zugelassen werden, wenn die Gebäude hinter der Bebauungstiefe von 30,0 m einen seitlichen Grenzabstand einhalten, der der halben Gebäudehöhe entspricht, mindestens jedoch 3,0 m beträgt.
2. Im Industriegebiet beträgt die Bebauungstiefe 30,0 m, gerechnet von der Baugrenze ab. Eine Überschreitung bis zu 150,0 m kann zugelassen werden, wenn die Gebäude hinter der Bebauungstiefe von 30,0 m einen seitlichen Grenzabstand einhalten, der der halben Gebäudehöhe entspricht, - mindestens jedoch 3,0 m beträgt.
3. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
4. Die mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmenseinrichtungen zu belastenden Flächen dürfen nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen, oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
5. Die nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege und Zufahrten. Werbeanlagen sind unzulässig.
6. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der im § 9 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

